



ENERGIEGENOSSENSCHAFT SULDEN Gen.m.b.H.
COOPERATIVA DI ENERGIA SOLDA Soc.Coop.a.r.l.

39029 Sulden / Solda 72 – MwSt./Part.IVA 01739560215
Tel. +39 0473 613050 – Fax +39 0473 613909
Eintrag. Gen. Reg. Nr./Reg. Coop.nr. BZ-515/V2000
Handelskammer BZ (C.C.I.A.A. BZ Nr. 160842

WÄRMELIEFERUNGSVERTRAG

Abgeschlossen zwischen:

ENERGIEGENOSSENSCHAFT SULDEN Gen.m.b.H., MwSt. Nr. 01739560215, mit Sitz in Sulden, vertreten durch den Obmann der Energiegenossenschaft Sulden, im folgenden kurz Genossenschaft genannt

einerseits

und _____ wohnhaft in, _____, Steuernummer _____, im folgenden "Abnehmer" genannt, andererseits.

I

Die Genossenschaft ist Eigentümer/in und Betreiberin eines Fernheizwerkes in Sulden und beliefert daraus nachstehendes Objekt _____ mit Wärme zur Raumheizung und zur Bereitstellung von Gebrauchtwasser nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

Anschlußleistung für dieses Objekt: _____

II

Dieser Warmelieferungsvertrag hat eine Laufzeit von 5 Jahren und kann von beiden Vertragsparteien erstmals nach Ablauf von 5 Jahren ab Vertragsabschluss, unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückantwort gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich stillschweigend um 3 Jahre. Vorzeitige Kündigungsgründe sind im Artikel X. dieses Vertrages festgehalten.

III

Der Preis für die gelieferte Fernwärme wird an den Heizölpreis gekoppelt und muss billiger oder darf maximal gleich teuer sein wie die mit einer herkömmlichen Heizungsanlage erzeugte Wärme. Der Preis für das Heizöl ist der offizielle Preis welcher von der Handelskammer Bozen herausgegeben wird und ist derjenige, welcher dem Rechnungsdatum am nächsten liegt.

Beispiel zur Berechnung des Preises einer kWh Fernwärme:

Max. Preis je kWh = Heizölpreis : Heizwert : Jahresnutzungsgrad

Heizwert = 1 Liter Heizöl bringt 10 kWh Wärme

Jahresnutzungsgrad = Nutzungsgrad der hauseigenen Heizungsanlage (Wert = 0,75)

Rechenbeispiel:

Maximaler Preis für eine kWh Fernwärme, wenn 1 Liter Heizöl 0,700 EURO beträgt:

$0,700:10:0,75 = 0,0933$ EURO je kWh

Die Mehrwertsteuer ist in diesem Beispiel nicht enthalten!

Der Abnehmer

Die Energiegenossenschaft Gen.m.b.H

IV

Grundlage zur Verrechnung der abgenommenen Wärme ist das Ergebnis der Wärmezählung. Die Wärmezähler werden monatlich abgeschrieben. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich. Die Rechnungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag wird mittels Dauerauftrag bei einem Bankinstitut eingehoben.

V

Die Genossenschaft verpflichtet sich, die an die Fernwärmeheizung angeschlossenen Objekte des Abnehmers ganzjährig mit Wärmeenergie mittels Warmwasser zu versorgen (Heizung und andere Zwecke).

Der Abnehmer verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages, die Wärmeenergie ausschließlich aus dem Fernwärmenetz der Genossenschaft zu beziehen, sofern der Preis für die kWh Fernwärme niedriger oder maximal gleich hoch ist, wie die Wärme, die mit einer traditionellen Heizanlage (Leichtöl) erzeugt werden kann. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die Kachelofen und Solaranlagen.

Die Mindestabnahme pro Jahr und pro kW Anschlußleistung beträgt 300 kWh, entsprechend einer Auslastung von 20 % Vollbenutzungsstunden der Heizanlage für unsere klimatischen Verhältnisse (1500 Stunden/Jahr, 20 % entsprechend 300 Std./Jahr). Unterschreitet die abgenommene Wärmeenergie diesen Wert, so wird dieser Betrag als Mindestgebühr in Rechnung gestellt.

Als Wärme - Energieträger dient Heißwasser mit einer von der Außentemperatur abhängigen Vorlauftemperatur von maximal 95 und minimal 75 Grad C.

VI

Zum Anschluss an die Ortszentralheizung ist eine Anschlussanlage erforderlich, die im Auftrag und zu Lasten der Genossenschaft installiert wird. Diese umfasst die komplette Zu- und Ruckleitung samt Wärmeübergabestation. Eigentumsgrenze und zugleich Endpunkt der Anschlussanlage sind die ersten Absperrorgane nach der Übergabestelle (Wärmetauscher). Die Genossenschaft legt im Einvernehmen mit dem Abnehmer fest, wo die Übergabestation montiert werden soll. Die Übergabestation bleibt Eigentum der Genossenschaft.

Die Kosten für die Sekundäranschlüsse nach der Wärmeübergabestation, die Hausinstallation sowie die Herstellung der elektrischen Anschlüsse trägt der Abnehmer. Sonderwünsche sowie außergewöhnliche Arbeiten gehen zu Lasten des Abnehmers.

VII

Der Abnehmer gestattet der Genossenschaft mit den Zu- und Ableitungen zu seinem Haus durch seinen Grund zu fahren. Grundsätzlich gestattet der Grundeigentümer eine Durchfahrt mit den Leitungen zum Nachbargebäude; er erhält dafür eine einmalige Entschädigung. Sollten künftig Instandhaltungsarbeiten erforderlich sein, so können diese von der Genossenschaft jederzeit durchgeführt werden, wobei diese für auftretende Schäden eine Abfindung entrichtet.

VIII

Der Abnehmer kann jederzeit eine Überprüfung der Messeinrichtungen verlangen.

Die durch die Prüfung entstehenden Kosten trägt die Genossenschaft, wenn die Überprüfung eine Ungenauigkeit des Zählers von mehr als 1,5-fachen zulässigen Messfehler ergeben sollte. Bei Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Zählergrenzen gehen die Prüfkosten zu Lasten des Abnehmers.

Störungen oder Beeinträchtigungen der Zähl- und Messeinrichtungen muss der Abnehmer der Genossenschaft unverzüglich melden. Für grob fahrlässige Beschädigung der Messeinrichtung muss der Abnehmer selbst aufkommen.

Wird Wärme unter Umgehung des Zählers entnommen oder wird die Genauigkeit von Zähl- und Messeinrichtungen absichtlich beeinträchtigt, so ist die Genossenschaft berechtigt, den Verbrauch zu schätzen.

Die Genossenschaft ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort einzustellen, wenn der Abnehmer den Wärmelieferungsvertrag trotz Mahnung nicht einhält. Entfernt der Abnehmer die Einrichtungen (Wärmetauscher) der Genossenschaft ohne deren Einverständnis oder verweigert der Abnehmer dem Beauftragten der Genossenschaft den Zutritt zu den Geräten und Zählern, so wird die Lieferung von Wärme sofort eingestellt.

Die Genossenschaft ist berechtigt, die unterbrochene Wärmelieferung erst nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Erstattung der entstandenen Kosten die Wärmelieferung wieder aufzunehmen.

Sollte der Abnehmer mit der Bezahlung von zwei Rechnungen in Verzug sein, so wird die Lieferung der Fernwärme eingestellt und erst wieder aufgenommen, wenn sämtliche Rückstände bezahlt worden sind.

IX

Unterbrechungen der Wärmelieferungen sind bei betriebsnotwendigen Arbeiten nach Terminankündigung machbar. Die Genossenschaft ist verpflichtet, die Schadensbehebung möglichst rasch in die Wege zu leiten und abzuschließen. Die Genossenschaft kann im Falle von höherer Gewalt die Wärmelieferung einstellen. Treten Umstände ein, die von der Genossenschaft mit zumutbaren Mitteln nicht abzuwenden sind, so ruht die Verpflichtung zur Wärmelieferung bis die Störungen beseitigt sind.

Dauert die Unterbrechung länger als 48 Std. ist die Genossenschaft verpflichtet, die dem Abnehmer entstehenden Kosten zur Beschaffung von Warmwasser und Heizung zu ersetzen. Die zu treffenden Maßnahmen müssen mit der Genossenschaft abgeklärt werden. Der Abnehmer ist verpflichtet, in Absprache mit der Genossenschaft, Maßnahmen der Schadensverhinderung und -minderung im Bereich der hauseigenen Anlage, zu treffen (notfalls das Wasser aus den Rohrleitungen abzulassen).

Für alle aus dem Betrieb des Heizwerkes entstehenden Schäden, welche durch Verschulden der Genossenschaft oder deren Beauftragte entstehen, haftet die Genossenschaft. Die Haftung ist auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt.

X

Auflösungsgründe dieses Vertrages sind:

Die Wärmelieferung beginnt mit der Inbetriebnahme der Anschlussanlage und erfolgt auf unbestimmte Zeit. Der Kunde hat das Recht unter Einhaltung der Vorankündigung von mindestens 30 (dreißig) Tagen, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.

Der Kunde kann sein Rücktrittsrecht anhand des hierfür vom Wärmelieferanten zur Verfügung gestellten Rücktrittsformulars geltend machen. Das Formular kann auf dem Postweg, mittels Email, oder persönlich im Kundenbüro des Lieferanten ausgefüllt und abgegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit das Formular telematisch über die Internetseite www.energiesulden.com auszufüllen und an den Lieferanten zu übermitteln.

Für den Fall, dass der Rücktritt innerhalb von drei Jahren ab Unterzeichnung des Vertrages erfolgt, fällt zu Lasten des Kunden ein Schutzentgelt zur Deckung der Kosten für den Anschluss an. Die Berechnung des Schutzentgelts erfolgt unter Einhaltung der Kriterien im Sinne von Art. 9.2. TUAR. Der Anfangsbetrag dieser Schutzgebühr beträgt die Spesen, die beim Baus des Anschluss entstanden sind.

Im Sinne von Art. 12.1 TUAR weist der Wärmelieferant den Kunden darauf hin, dass im Hinblick auf die Deaktivierung der Wärmelieferung und Trennung der Leitung keine Tätigkeiten vorgesehen sind:

Es wird festgehalten, dass vorbehaltlich des vereinbarten Schutzentgelts, keine weiteren Entgelte oder Belastungen für die Deaktivierung der Wärmelieferung und Trennung der Leitung anfallen. Zudem bestehen außer der im Sinne von Art. 8.1 TUAR1 vorgesehenen Vorankündigungsfrist, keine zeitlichen Bindungen im Hinblick auf den Rücktritt.

Der Wärmelieferant kann mit Vorankündigung von mindestens 12. Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen

Verkauf, Vermietung, Verpachtung oder Übertragung aus einem anderen Titel stellen einen Grund für eine Vertragsauflösung dar.

XI

Als Gerichtsstand für alle aus dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Streitigkeiten gilt das Schiedsgericht der Handelskammer Bozen. Ausgenommen sind jene Streitfälle für die vom Gesetz einem ordentlichen Gericht vorbehalten sind.

Der Abnehmer erklärt, dass er die Bedingungen des Wärmeliefervertrages gelesen und überprüft hat und sie vollständig annimmt. Für alles was in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt ist, wird auf die Bestimmungen des BGB verwiesen.

Der Obmann der Energiegenossenschaft Sulden
Gutwenger Hartmann

Der Abnehmer

Sulden, den _____

¹ Anlage A zum Beschluss 18. Jänner 2018, 24/2018/R der ARERA – siehe <https://arera.it/allegati/docs/18/024-18tuar.pdf>



ENERGIEGENOSSENSCHAFT SULDEN Gen.m.b.H.
COOPERATIVA DI ENERGIA SOLDA Soc.Coop.a.r.l.

39029 Sulden / Solda 72 – MwSt./Part.IVA 01739560215
Tel. +39 0473 613050 – Fax +39 0473 613909
Eintrag. Gen. Reg. Nr./Reg. Coop.nr. BZ-515/V2000
Handelskammer BZ (C.C.I.A.A. BZ Nr. 160842

Mitteilung im Sinne des Art. 13 des Datenschutzgesetzes Nr. 196/03
Einwilligung zur Verarbeitung und Weitergabe von Daten

Wir teilen Ihnen mit, dass die bei den Mitgliedern oder bei Dritten erhobenen personenbezogenen Daten, die die Mitglieder betreffen, für folgende Zwecke verarbeitet und weitergegeben werden:

für die Verwaltung der Mitgliedschaft, für die Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und für Zwecke einer optionalen Realisierung des Gegenstandes unserer Genossenschaft.

Die Verarbeitung erfolgt händisch oder durch Mittel der Informatik, und Sie können jederzeit die im Art. 7 des Gesetzes vorgesehenen Rechte ausüben (nach Art. 7 des Gesetzes kann der Betroffene vom Inhaber („titolare“) der Datenverarbeitung verlangen, dass er das Vorhandensein von personenbezogenen Daten, die ihn betreffen, bestätigt und dass diese Daten ihm, in verständlicher Weise zur Verfügung gestellt werden.

Der Interessierte kann ferner verlangen, dass ihm die Herkunft der Daten und die Logik und die Zweckbestimmung der Verarbeitung bekanntgegeben wird, dass die Daten gelöscht, in eine anonyme Form umgewandelt oder gesperrt werden, falls sie gesetzeswidrig verarbeitet worden sind, dass die Daten auf den letzten Stand gebracht, berichtigt oder, falls ein Interesse daran besteht, dass sie vervollständigt werden, sowie dass ihre Verarbeitung eingestellt wird, wenn berechtigte Gründe vorliegen.).

Bei der Abwicklung unserer Tätigkeit bedienen wir uns unserer Mitarbeiter, die damit beauftragt werden und so von den personenbezogenen Daten Kenntnis erlangen. Ferner wenden wir uns auch an Dritte zwecks Durchführung von Verarbeitungen, die aufgrund der Mitgliedschaft erforderlich sind (z.B. Buchhaltung, Fakturierung, Beratung). Die Dritten verarbeiten die Daten als „Inhaber“ (titolari).

Wir bitten Sie, dies zur Kenntnis zu nehmen und uns die Einwilligung zur genannten Verarbeitung und Weitergabe der Daten zu erteilen und weisen darauf hin, dass die Einwilligung für die Zusammenarbeit mit unserer Genossenschaft unerlässlich ist.

Als Zeichen der Einwilligung möchten Sie uns beiliegende Kopie dieses Schreibens datiert und mit Ihrer Unterschrift versehen.

Energiegenossenschaft Sulden
Gutwenger Hartmann

Wir erteilen hiermit die Einwilligung zur Verarbeitung der Daten, auch wenn es sich um sensible Daten handeln sollte, und zur Weitergabe der Daten wie oben angeführt:

Sulden am, _____

Kunde _____